

pflegenden Angehörigen von deutlich über CHF 10'000 pro Monat<sup>3</sup> in der Praxis nicht realistisch sind. Es bestehen verschiedene Rechtsinstitute, welche dies verhindern. Auch Befürchtungen massiver zusätzlicher finanzieller Belastungen der Krankenversicherer werden überzeichnet und berücksichtigen nicht, dass die Pflegekosten aufgrund der demographischen Verhältnisse ohnehin steigen werden. Immerhin kann mit einer fairen Vergütung der Pflege durch Angehörige der Mangel an Pflegepersonal etwas aufgefangen werden. Die zahlreichen Reaktionen in der Presse zeigen, dass die Thematik nicht nur juristisch, sondern auch gesellschaftlich höchst aktuell ist. Weitere Klärungen werden daher mit Spannung erwartet und sicher hitzige Diskussionen auslösen.

#### 4. Internationales Privat- und Verfahrensrecht/Droit international privé et procédure civile internationale

##### 4.3. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit/Jurisdiction arbitrale internationale

###### Do hard cases make good law?

###### Besprechung von BGer, 4A\_603/2023, 25.3.2024 (zur Publikation vorgesehen)

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A\_603/2023 vom 25. März 2024 (zur Publikation vorgesehen), A. gegen B. und C., Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Erläuterung, rechtliches Gehör.



MARCO STACHER\*



ANNA MENTZER\*\*

*Das Bundesgericht hob den Erläuterungsentscheid eines Schiedsgerichts mit Sitz in der Schweiz (Art. 189a IPRG) aufgrund der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf; dies, da der Beschwerdeführer zum Erläuterungsgesuch nicht Stellung nehmen konnte. Das Bundesgericht hielt insbesondere fest, dass der Beschwerdeführer zwar grundsätzlich darlegen müsse, inwiefern das Verfahren anders ausgegangen wäre, wenn die Gehörsverletzung ausgeblieben wäre. Da der Beschwerdeführer im konkreten Fall gar nicht angehört wurde, musste er indes ausnahmsweise nicht dartun, was er zum Erläuterungsgesuch vorgebracht hätte, wenn er angehört worden wäre. Das Urteil des Bundesgerichts ist in diesem Punkt ohne weiteres nachvollziehbar, gibt aber bei anderen – im Urteil nicht angesprochenen Punkten – zu Bemerkungen Anlass.*

<sup>3</sup> SOPHIE REINHARDT, 15'000 Fr im Monat für Pflege des Sohnes, Blick online, Internet: <https://www.blick.ch/politik/neues-urteil-verspricht-geldsegen-fuer-angehoerige-15000-fr-im-monat-fuer-pflege-des-sohnes-id19850495.html> (Abruf 28.6.2024).

\* MARCO STACHER, PD Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Titularprofessor an der Universität St. Gallen.

\*\* ANNA MENTZER, MLaw, Rechtsanwältin, Zürich.